

VORENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET

‘SOLARPARK NEUSES NASSAUER HÖHE’

Gemarkung Neuses
Gemeinde Igersheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 16. Mai 2024

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S.416)
zuletzt geändert am 20.11.2023 (GBl. S. 422)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Gestaltung von Gebäuden** Gebäude mit mehr als 100 m² Grundfläche sind mit Pult- oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu errichten. Außenwände sind mit Holz zu verschalen.
- 2.2 **Einfriedungen**
§ 73 (1) Nr.3 LBO Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- Zu den umgrenzenden Wirtschaftswegen ist ein Abstand der Einfriedungen von mindestens 1,00 m einzuhalten.
- 2.3 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Gemeinde Igersheim, den

Bürgermeister Frank Menikheim